

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**

**Festlegung nach § 24 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8.BayIfSMV)**

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau erlässt aufgrund § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der 8. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienstverbraucherschutzgesetzes, § 65 Zuständigkeitsverordnung sowie Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz die nachfolgende

**Allgemeinverfügung**

**zur Festlegung von stark frequentierten öffentlichen Plätzen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der 8. BayIfSMV**

**Anlage: Lageplan**

1. Als stark frequentierte Plätze nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der 8. BayIfSMV, auf denen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen ist (Maskenpflicht) und auf denen der Alkoholkonsum von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt ist, werden festgelegt: Alle Bereiche, die in den Allgemeinverfügungen vom 21.10./23.10.2020 bereits als stark frequentiert festgelegt worden sind und darüber hinaus in der Stadt Wertingen der sich an den Marktplatz anschließende Bereich der Hauptstraße mit den Einmündungsbereichen von Schmiedgasse und Badgasse einschließlich des Kreisverkehrs am Gänsweid.
2. Der räumliche Umgriff aller Plätze und Straßen auf denen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen (Maskenpflicht) ist und auf denen ein Alkoholkonsumverbot von 22 Uhr bis 6 Uhr gilt, ergibt sich aus den der Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 beigefügten Lageplänen, dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist sowie der Beschilderung vor Ort.
3. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar, tritt am 03.11.2020 in Kraft und gilt bis zum Widerruf. Sie gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 02.11.2020 durch die Veröffentlichung des Tenors in Rundfunk, Internet und Presse sowie im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau als bekanntgegeben.

### **Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau eingesehen werden.
2. Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Dillingen a.d.Donau, 02. November 2020

Landratsamt

Alefeld

Regierungsdirektor